

Strafrecht – Rechtswidrigkeit und Irrtum

Lösung - Weinkelch

Strafbarkeit des H: § 223 (+)

Strafbarkeit des D:

A. § 223 gegen G

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand (+)

2. subjektiver Tatbestand:

P: D hatte auf H gezielt, letztlich aber G getroffen. sog. Fehlgehen der Tat, aberratio ictus, Vorsatz könnte entfallen.

a) „Gleichwertigkeitstheorie“

Vorsatz (+), wenn Täter ein nach dem Tatbestand gleichwertiges Opfer verletzt. Hier (+) beide Opfer zur tatbestandlichen Gattung Mensch gehörend.

b) [„Adäquanztheorie“

Abweichung ist unbeachtlich, wenn Fehlgehen der Tat vorhersehbar war.

Vorhersehbarkeit hier (+) → Vorsatz (+)]

c) „Höchstpersönlichkeitstheorie“

Abweichung nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern beachtlich. Hier Gesundheit (höchstpersönlich) → Vorsatz (-)

d) „Konkretisierungstheorie“ (h.M.)

Vorsatz bzgl. des tatsächlich getroffenen Opfers (-)

Vorsatz war im Zeitpunkt der Ausführung auf bestimmtes Objekt (H) konkretisiert (kein genereller Verletzungsvorsatz), gewollte Verletzung am anvisierten Objekt ist ausgeblieben, tatsächlich eingetretene Verletzung lag außerhalb des konkretisierten Vorsatzes, bzgl. G → Vorsatz (-)

II. Ergebnis: mit h.M. 223 an G mangels Vorsatz (-)

B. §§ 223, 22, 23 gegen H

0. Vorprüfung

keine Vollendung, H blieb unverletzt

Strafbarkeit des Versuchs: §§ 223 II, 23 I, 12 II

I. Tatentschluss (+)

II. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

(+) mit Ausführung des Wurfes

III. RW

§ 32 (*Notwehr*)

1. Notwehrlage: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

rechtswidriger Angriff des A (+) s.o. § 223 gegen D

gegenwärtig: wenn Angriff unmittelbar bevorsteht oder noch andauert; H schlug noch fortwährend auf D ein; (+)

2. Notwehrhandlung

Erforderlichkeit – kein milderes Mittel, das den Angriff genauso sicher und endgültig abwehrt

P: Wurf ging fehl, eigentliche Abwehrhandlung war also i.E. nicht erfolgreich, Erforderlichkeit könnte fehlen.

Aber entscheidend ist Beurteilung ex ante, d.h. aus Sicht des D im Zeitpunkt der Vornahme der Verteidigungshandlung.

Erforderlichkeit fehlt nicht, wenn sich später herausstellt, dass das eingesetzte Mittel keine vollständige Abwehr ermöglichte. Mittel darf aus ex-ante-Sicht nur nicht völlig untauglich gewesen sein.

hier: bei beabsichtigtem Wurf gegen H bestand immerhin eine reale Möglichkeit, H tatsächlich zu treffen.

konkreter Einsatz des Weinkelches wegen körperlichen Unterlegenheit des D, keine Hilfe von anderen Gästen etc.
erforderlich → Erforderlichkeit (+)

Gebotenheit (+)

3. Rechtfertigungswille (subjektives Element)

D handelte, um weitere Schläge abzuwehren (+)

§ 32 (+)

IV. Ergebnis: §§ 223, 22, 23 gegen H (-)

C. § 229 gegen G

I. Tatbestand

1. Erfolgsunrecht

körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung (+)

2. Handlungsunrecht

Wurf war objektiv sorgfaltswidrig, stets Gefahr, dass andere Personen verletzt werden, auch objektiv erkennbar

3. Kausalität und objektive Zurechnung (+)

II. RW

1. § 32 (-) nur gegen Rechtsgüter des Angreifers, G war unbeteiligt

2. § 34 – *rechtfertigender Notstand*

a) gegenwärtige Gefahr (+) Gefahr für Ds Gesundheit, weitere Schläge drohten

b) Erforderlichkeit der Abwehrhandlung (+) s.o.

c) Interessenabwägung

Gesundheitsgefahr für D gegenüber Gesundheitsgefahr für G

identische Rechtsgüter – gleiche Wertigkeit der Rechtsgüter

Grad der Gefahr – Drohung von Gesundheitsschäden für D und G in gleichem Ausmaß

Umfang des jeweiligen Schadens – wohl mindestens gleichwertig, evtl. sogar größerer Schaden bei G (Schnittwunden, Gehirnerschütterung)

→ (-)

(sofern (+) wäre noch Angemessenheit und Rettungswille „um zu“ zu prüfen)

III. Schuld

§ 35 – *entschuldigender Notstand*

1. gegenwärtige Gefahr für benanntes Rechtsgut – hier Leib (+)
2. Gefahr droht Täter selbst oder nahestehender Person
(+) Gefahr drohte D selbst
3. Erforderlichkeit der Abwehrmaßnahme (+) s.o.
4. kein Ausschluss nach § 35 S. 2 (Gefahr nicht selbst verursacht, keine besondere Gefahrtragungspflicht) (+)

§ 35 (+)

IV. Ergebnis: § 229 (-)

D. § 303 I wegen dem Bruch des Weinkelches

I. Tatbestand (+)

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand: dolus eventualis bzgl. Zerstörung des Kruges (+)

II. RW

§ 32 (-) nur gegen Rechtsgüter des Angreifers

§ 228 BGB (-) von Krug geht keine Gefahr aus

§ 904 BGB

- a) gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut (nicht von Sache ausgehend): Gesundheitsgefahr für D (+)
- b) Erforderlichkeit der Einwirkung auf Sache zur Gefahrenabwehr:
Weinkelch einzig effektives, verfügbares Verteidigungsmittel

- c) Wesentliches Überwiegen des drohenden Schadens gegenüber dem eintretenden Schaden: Gesundheitsschaden gegenüber Eigentum (+)
- d) Angemessenheit (oft auch im Zusammenhang mit „Überwiegen“ geprüft): (+)
- e) Rechtfertigungswille (+)
- § 904 BGB (+)
- i.Ü. § 34 StGB (*muss bei Vorliegen der Vs des spezielleren § 904 BGB nicht mehr geprüft werden.*)
- III. Ergebnis: § 303 I (-)